

Besondere Bedingung Nr. 8005

ALLIANZ BUSINESS - Leitungswasserversicherung

KRAFTFAHRZEUGE-FUHRPARK am Versicherungsort in Gebäuden und am Grundstück auf 1. Risiko für Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Spezialkraftwagen, Sonder-Kfz, Anhängerarbeitsmaschinen, Gezogene auswechselbare Maschinen

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen der Allianz Business Versicherung für Sach- und Betriebsunterbrechungsrisiken (ASBB 2014), ABSCHNITT I - SACHVERSICHERUNG:

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme ausschließlich folgende angeführten Kraftfahrzeuge-Fuhrpark

- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- Spezialkraftwagen
- Sonderkraftfahrzeuge
- Anhängerarbeitsmaschinen
- Gezogene auswechselbare Maschinen

die dem versicherten Betrieb dienen und nicht als Kraftfahrzeuge-Ware für den Verkauf bestimmt sind (mit und ohne behördliche Zulassung).

2. Deckungsschutz

Die versicherten Kraftfahrzeuge sind nur auf dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Versicherungs-ort in Gebäuden und am Grundstück versichert.

3. Versicherungswert

In Abänderung von Artikel 6 werden als Versicherungswert die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte auf 1. Risiko vereinbart.

4. Entschädigung

In Abänderung von Artikel 7 gilt vereinbart:

Bei Zerstörung oder Abhandenkommen werden die Kosten für die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt, höchstens jedoch der Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses abzüglich eines eventuellen Restwertes.

Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

Bei Beschädigung werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses ersetzt, höchstens jedoch der Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.

Übersteigen die Reparaturkosten jedoch den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, dann ist die Entschädigung mit dem Zeitwert vor Eintritt des Schadenereignisses abzüglich eines eventuellen Restwertes begrenzt.

Der Versicherer leistet nur insoweit Entschädigung, sofern dafür keine andere Versicherung besteht oder Entschädigung leistet (Subsidiarität). Diese Entschädigungen werden im Schadenfall auf die Leistung angerechnet - allfällige Selbstbehalte werden keinesfalls ersetzt.

Die Entschädigung ist insgesamt mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.